

**Basketballkreis Bochum e.V.**  
im Westdeutschen Basketball Verband e.V.

**Geschäftsordnung**  
Fassung vom 02.Mai 2001

**§ 1**

1. Die Geschäftsordnung des Basketballkreises Bochum regelt den organisatorischen Ablauf von Versammlungen des Kreises, insbesondere ordentlichen und außerordentlichen Kreistagen.

**§ 2**

1. Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende oder ein anderer vom Kreistag gewählter Versammlungsleiter leitet den Kreistag.
2. Der Versammlungsleiter hat alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse, wie Unterbrechung oder Aufhebung des Kreistages, Rüge, Entzug des Rederechts oder Ausschluss von Teilnehmern.

**§ 3**

1. Die Tagesordnung des ordentlichen Kreistages umfasst mindestens folgende Punkte:
  - A. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anwesenheit und der Stimmrechte,
  - B. Genehmigung des Protokolls des letzten Kreistages,
  - C. Berichte des Vorstandes, des Vorsitzenden des Rechtsausschuss und der Kassenprüfer,
  - D. Genehmigung der Jahresrechnung,
  - E. Entlastung des Vorstandes,
  - F. Einbringung des Haushaltsplanes,
  - G. Wahlen,
  - H. Beschlussfassung der Anträge,
  - I. Wahl des Ausrichters für den nächsten Kreistag,
  - J. Verschiedenes.

**§ 4**

1. Zu jedem Beratungspunkt ist zunächst dem Berichtersteller oder dem Antragsteller, hierauf den Versammlungsteilnehmern in der Reihenfolge der Wortmeldung, das Wort zu erteilen. Der Versammlungsleiter darf jederzeit das Wort ergreifen oder durch einen Vertreter Stellung nehmen lassen.
2. Berichtersteller und Antragsteller haben das Recht auf ein Schlusswort vor der Abstimmung oder dem Abschluss des Tagesordnungspunktes.

## § 5

1. Zur Geschäftsordnung muss das Wort sofort und ohne Rücksicht auf die Rednerliste erteilt werden.
2. Über Anträge zur Geschäftsordnung muss sofort abgestimmt werden, nachdem je einem Redner Gelegenheit gegeben worden ist dafür und dagegen zu sprechen.
3. Anträge zur Geschäftsordnung sind:
  - Antrag auf Schluss der Debatte,
  - Antrag auf Abschluss der Rednersite,
  - Antrag auf sofortige Abstimmung,
  - Antrag auf Nichtbefassung,
  - Antrag auf Vertagung,
  - Antrag auf Kürzung der Redezeit,
  - Antrag an den Versammlungsleiter auf Erteilung einer Rüge.

## § 6

1. Liegen in einer Sache mehrere Anträge vor, so ist jeweils über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung der Versammlungsleiter.
2. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Stimmkarte, sofern nicht eine geheime Abstimmung von mindestens einem Drittel der Anwesenden gewünscht wird.

## § 7

1. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann durch Erheben der Stimmkarten abgestimmt werden.
2. Nichtanwesende sind nur wählbar, wenn ihre Zustimmung zur Kandidatur möglichst schriftlich oder sonst in geeigneter Weise nachgewiesen ist.

Jeder Verein hat zu den anstehenden Neuwahlen der Vorstandsmitglieder einen schriftlichen
3. Wahlvorschlag bis zwei Wochen vor dem Kreistag an den Kreisgeschäftsführer einzureichen. Der Wahlvorschlag muss folgendes beinhalten:
  - Die namentliche Benennung mindestens einer Person des Vereins, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt.
  - Die Ämter gemäß der Einladung zum Kreistag in Verbindung mit § 9 der Satzung, für die die Personen jeweils kandidieren.
4. Vereine, die durch Ämter des Kreisvorstands die nicht zur Wahl stehen, im Kreisvorstand vertreten sind, sind von der Verpflichtung zur Benennung eines Kandidaten entbunden.
5. Vereine, die nur bis zu 25 Mitglieder zählen, werden ebenfalls von der Pflicht einen Vorstandskandidaten zu benennen befreit, wenn sie in einem Ausschuss vertreten sind oder ein Mitglied des Vereins als Kassenprüfer tätig ist.
6. Kommt ein Verein der Verpflichtung aus Absatz 3 nicht nach bzw. zieht die Person ihre Kandidatur zurück oder lehnt die Wahl ab, so hat der Verein eine Strafe in Höhe von 50,- EUR zu zahlen.